

010

II

Das ist das

Wort zu dem die Welt mit vnder

So geschick das große merckliche wurd.

Italus scripta bononia in hospio Germanorum

Germani possunt multos tollerare labores

o vinam possunt tam bene ferre sitim

Germanis subscripsi

nos dulces meruere sic vos veng in pda boxen

postea est veniri guba, nulla vero.

LB 00.16

Ac 83 in Ju
emiar: alfer &
falter der hies
tag geschick
wundern
10 Ja iarg
fury



7. 6. 6.

**DES DIE
SACHSISCHEN KREISSES**

gemein Münz Edict / Welcher
gestalt auff der Röm. Kay. May. vnd gemeiner
Stende des heiligen Reichs hievor außgegangen
gene Münzordnung / hinfuro in diesem
Kreis die grosse vnd kleine Sor-
ten gemünzt werden sollen.

**Mit angehangter Pros-
cription.**

*Lib. juv. 4to
2 G. 106.*

**Wie die dieses Xvij. Jars zu Cüs-
neburg durch gemeine Kreisstend auffgerichtet /
beschlossen / vnd den 30. tag Januarij jüngst daselbst
öffentlich publicirt vnd verlesen worden.**

Mit Freyheit in zweien Jaren nicht nachzutrucken.

M. D. LXVIII.

Empf. 3^b. 22 Martij 69





AB 54947

1797



Privilegium.

W

Wir des Niedersächsischen
Kreiffes Fürsten vnd Stende zu
jtzigem Lünebürgischem Kreiffstage
verordente Rethen vnd Poteschafften /
an statt vnserer Gnedigsten / Gnedi-
gen Fürsten / Herrn vnd Obern / Thun
kündt / vnd bekennen hiemit öffentlich
gegen jedermenniglichen / Demnach jezo alhie vnder
andern vorabschiedet / das die in diesem vñ andern vmb-
liegenden Kreiffen / bishero gangbare Gilden / vnd
Silbern Mützen / der grossen vnd kleinen Sorten / wie
die zum teil durch der Röm. Key. May. vnserer allergne-
digsten Herrn / verordente Valuatores / auff iren gebür-
lichen halt vnd werdt geschetzt / Auch hernacher in dies-
sem Kreiff auffgezogen vnd probirt / vnd jezo alhie auff
die Meichsnische vnd Lübeckische werung gesetzt wor-
den. Derowegen die notturfstt zusein erachtet / ein ge-
mein Edict / mit anhangender Probierordnung / dem
gemeinen Man zu guttem / sich darnach zurichten / in öf-
fentlichen Truck ausgehen zulassen / vnd dann zubefür-
derung des gemeinen nutz / der Achtbar Conrad Horn /
Buchtrucker zu Wulffenbüttel / sich darzu gutwillig ge-
brauchen zulassen erklet. Damit dann er nicht vergebs-
liche mühe vnd arbeit auffwenden / vnd in schaden ges-
rathen möge / So haben wir ime / an statt vnserer
Gnedigsten / Gnedigen Fürsten / Herrn vnd Obern Freys-
heit gegeben / vnd thun das hiemit / vnd in krafft dieses
2 ij Brieffs

meichsnisch, Lübeck

Conrad Horn

2 Jar mit nag Druck

poena 500

500

Brieffs / vnd beuehlen darauff / an Stadt hochgedachter
vnserer Gnedigsten / Gnedigen Fürsten / Herrn / vnd
Obern / allen vnd jeden dieses Niedersachsischen Keyz
ses Ingesessenen Buchdruckern / vnd allen andern / dero
ire Fürstliche gnaden vnd gunsten ungeferlich mögende
vnd mechtig sein / vnd vmb derselben willen billich thun
vnd lassen sollen / hiemit ernstlich / Solch getruckt Newe
Edict vnd anhangende Probierordnung / innerhalb der
nächstuolgenden zweyen Jaren / von Dato anzurechnen /
weder heimlich noch öffentlich nachzutrukken / feil zuha
ben / ein noch wider zuverkauffen. Do aber jemandt solche
vnserer gnedigsten / gnedigen / Fürsten / Herrn vnd Obern
gegebene Freyheit vnd beuelch nicht achten / sonder vbers
tretten würde / Der oder die sollen aller solcher irer Büs
ser verlustig / darzu in die straff Fünffhundert Gold
gülden / halb obgemeltem Conradt Horn / vnd die andern
helffte dem Kreis vnnachlesig zu bezalen gefallen sein /
Darnach sich menniglich wirdet haben zurichten / Vnd
dis alles zu gnugsamer wissenschafft vnd wirklicher
verfolgung / haben wir die Kette vnd abgesandten /
Hochgemelter vnserer gnedigsten / gnedigen / Fürsten
Herrn vnd Obern / diese gegeben Freyheit / mit vnsern
Kingspittschiern versigelt / Geschehen vnd geben zu
Lüneburg / den letzten Januarij. Nach Chris
sti vnser lieben Herrn vnd Seligmas
chers geburt / Tausent / Fünff
hundert / vnd im Achtvnde
sechzigsten Jare.



Vndt vñ offen-

Sbar sey hiemit jedermen-
niglichen / Nach dem ein gerau-
me lange zeit hero / die Guldten /
vnd Silbern grobe Münzen / im

heiligen Reich Deutscher Nation hoch gesteigert
vnd auffgestiegen / die geringe Sorten aber von
tag zu tag / vnd je lenger je mehr geschwechet vnd
geringer gemünzt worden / Daher dan dem al-
gemeinen Vaterland vñ nutz ein vnwiderbring-
licher schad / nachteil vnd verderben erwachsen /
Derowegen die Röm. Kay. May. hochlöblich-
ster vnd Christmiltter gedechtniss / Chur / Für-
sten vnd Stende des heiligen Römischen Reichs
zumielmahlen verursacht worden / auff etlichen
gehaltenen Reichstagen / den Puncten der
Münz / als an dem / nach der Religion vnd Ju-
stitien / dem Reich Deutscher Nation zum höch-
sten vñ viel gelegen / an vnd für die handt
zunehmen / nottürfftiglich zuberathschlagen /
zuerwegen / vnd sich einer allgemeinen durchge-
henden Münz (souiell möglich) zuuergleichen /

A iij

Vnd

No.
66. Reichstag.
zu Augsb.

Vnd ob wol zu etlichen mahlen dem handel fast nach gerücket / vnd ein Münzordnung verfasst / vnd in das Reich publiciret worden / So hat doch der eingewurzelte vnrat bisshero so gleich nicht außgereutet / vnd die Ordnung in wirkliche erfolung gebracht werden können. Als aber die itzige Röm. Kay. May. vnser allergnädigster Herr / auff jüngst zu Augsburg des verflorbenen Sechs vnd Sechzigsten Jars gehaltenem Reichstag / von neuem mit Chur / Fürsten / vnd Stenden des Reichs sich einhellig verglichen vnd verabschiedet / das die hievor außgegangene Münzordnung / vnd wie die auff etlichen erfolgten Reichstagen / vnd sonderlich des erstgenelten Sechs vnd Sechzigsten Jars / zu Augsburg auffgerichtetem Abschiede / verändert / vermehret / vnd verbessert worden / one einige weigerung / außflucht / vnd gesuchten schein der ver hinderung / oder anderer vrsachen halber / in wirkliche / richtige volnziehung gebracht vnd gerichtet solte werden / wie dann dem zuuolge / nicht allein in den andern vmbliegenden / vnd anreynenden Kreissen / Sonderauch inn etlichen

poena d. Werker.

vnd begerend / das dem / vnd sonst der Reichs
Münzordnung / steiff vnd fest / bey vnnachlessi-
ger straff gegen die fürzunehmen / so darwieder
handlen / vnd bey vermeidung der Peen / so der
Reichs Münz vnd Probierordnungen / Auch
andern des Reichs abschieden / gegen die vberfa-
ren verordnet / vnd einuorleibt / hinfuro sol vnd
möge nachgesetzt werden.

UND Erslich / sollen vnd wölle alle vnd
jede Stend dieses Niedersachsischen Krei-
sses / so hinfuro zumünzen bedacht / nicht
allein die groben / sonder auch die gerin-
ge vñ kleine Sorten / biss zu den Scherffen oder
Hellern / an Schrodt vnd Korn / auff die mass /
wie man sich dessen zuuolg außgegangenener
Reichs Münzordnung vnd abschiedt alhie zu Lü-
neburg / auff dem abermals gehaltenem Münz
vnd Kreisstag verglichen / Regulieren vnd rich-
ten / Auch im aller geringsten dauon nicht wei-
chen / sonder sol darob durch gebürliche verord-
nung der Probation tage / steiff vnd fest gehal-
ten werden.

Da

Da dann etliche Stende / so keine eigene
Berckwerck / vnd gleichwol Münzgerechtigkeit
haben / wegen des teuren einkauffs des Sil-
bers / oder sonst one schaden nicht Münzen /
Sonder den Hammer liegen lassen müsten / soll
inen solchs an irer Münzgerechtigkeit auff
künfftig zeit in allweg vnnachteilig / Auch den-
selben hernach zu jeder zeit zugelassen sein / vnd
frey stehen / auff obberürte mass / vnd nach in-
halt dieses darüber eruolgten gepublicirten Ab-
schiedts / gemess zumünzen.

Souiel dann die Münz Sorten belangen
thut / demnach auff Züngst zu Augspurg Anno
etc. Sechs vnd Sechzig gehaltenem Reichstag /
vnder andern verabschiedet / das in einem jeden
Kreis / die Münzen (souiel den Namen vnd
form betreffen ist) gelassen werden mögen / die
darinn ganghafft vnd gebreüchlich / Jedoch das
sie in dem Schrot vnd gehalt / des Reichs ord-
nung gleichmessig sein / Vnd aber gerürter Aug-
spürgischer Reichs Abschiedt daneben die viel-
heit der Sorten ab~~schneidet~~ vnd verbeut /
B Sollen

Kein Bergwerk haben

Münzgewerck
vnterliegend

Nam und form des
Reichs abgründlich

Was vor Münz
gemünzt sol wirt

Sollen neben den Talern / auch halbe Taler /
vnd orts Taler / ganze Silbergroſchen / vnd
Dreyer / desgleichen Doppelte vnd Einfache
Lübeckiſche Schilling / halbe Schilling / oder
Sechſling / vnd Drenling / vnd darüber zu ent-
ſcheidung des gemeinen Mans / Pfening vnd
heller oder Scherffe / ob angeregter vergleichung
gemess / vnd sonst kein andere Sorten hinfuro
in diesem Niederſächſiſchen Kreiſſ gemünzt
werden.

Ferner anlangend den halt der Münzfor-
ten / dieweil in offtberürtem Augſpürgiſchem
Reichs Abſchiede den Talern / halben Talern /
vnd örtern albereidt jr Schrod vnd Korn ver-
ordnet worden / Sol demselben im Münzen
nachgelebt werden / vnd wirt vermöge ſolches
abſchiedts die feine Marck vermünzt / auff zehen
gülden / vier groſchen / zween pfening / zwey
fünfftheil / den gülden vor ein vnd zwanzig Sil-
bergroſchen / den groſchen zu zwölff Reichni-
ſchen pfeninggen gerechnet.

Eben

Feine marck
auff x. ff.
+ 2. 2. 5. e

ff. XXI. g.
L. 12. h.

Eben die meinung soll es haben / mit den
halben vnd orts Talern / in massen im Aug-
spürgischem Abschiedt verleibt.

Was aber die kleine Sorten / als ganze/
vnd halbe Silbergroschen / oder Schneberger /
Doppelte / einfache vñ halbe Schilling / Dreier /
Dreyling / Pfennig / vnd Scherffe / so in der
Reichsordnung / vnd auffgerichteten Abschieden
zumünzen zugelassen / belangen thut / hat man
sich eines gleichmessigen Schrodt vnd Kornes ver-
glichen / Vnd daruon einem jedern Stande vnd
Münzgenossen dieses Kreiffes ein versiegelte
Copien vnd Abschriftt zugestellt. Vnd soll ein je-
der / so hinfuro zumünzen bedacht / mit allem
ernstlichem fleisse darob vnd daran sein / das auff
eines jedern Münz / demselbigen one einigen
mangel / möge nachgemünzet werden / vnd so sich
auff den Probiers tagen befinden würde / das
jemandt daruon abgewichen / soll gegen dem /
oder die gehandelt vnd gebaret werden / aller-
massen darin / auch sunst in des heiligen Reichs
Münz vnd Probierordnung gegen die vberfah-
rer derselben / statuiret vnd verordnet. Vnd

*Hoc inscriptum
r. l.*

*Vorsicht ab.,
Herr J. Altm.
Sorby.*

poema J. v. v. f.

Die Breyt
fabrik. Solt
Almus Gorte
min. H. 1711

gute Anzahl.

Vnd dieweil zubeforgen stehet / das anfangs
der kleinen Sorten / so vnder dem Ort des Ka-
lers / souiel nicht wol werden zubekomen sein /
das die alte Münz eingewechslet vnd außge-
tilget / vnd der gemein Mann damit gefördert
können werden / sollen die Stende / so eigen Berg-
werck vnd Silber haben / von wegen der andern
Stendt vñ Münzgenossen / hiemit fleissig ersucht
sein / das sie zubeförderung des gemeinen nutz /
vnd diesem allgemeinen heilsamen wercke zum
besten / die vorsehung vnd verschaffung zuthun /
geruchen wollen / damit auff iren Münzen zum
aller ersten vnd fürderlichsten / allerhandt kleine
Sorten / in einer guten anzahl / auff die angereg-
te vergleichung geschlagen werden / wie dann die
andern Münzgenossen / so Immediate dem Kreisse
nicht vnderworffen / vnd im gebrauch des Mün-
zens sein / sich selbst vnd den iren / auch dem
ganzen werck / vnd gemeinem nutz zum besten /
auch thun wollen.

Vnd demnach / die oft angezogene Reichs
Münzordnung / in § (Wir ordnen / setzen /
vnd wollen etc. Fol. CCXXXIII.
in den

in den zusammen gedruckten Reichs abschieden)
vnter andern vermag / das ein jede Obrigkeit in
iren Fürstenthumben / Landen / Obrigkeit vnd
gebieten / die verschung thun sollē / damit die klei-
ne Sorten nicht geheuffigt / vñ die andere höhere
Münzen / dadurch in auffsteigē gebracht werdē /
vnd sich solches vermög angeregter ordnung /
bis auff die fünff Kreutzer erstreckt: Sol solchs in
diesem Niedersechssischen Kreisse / mit den gerin-
gen Sorten / als nemblich halben Schnebergern /
halben Schillingen / Dreier / Dreyling / Pfennig
vnd Heller oder Scherffe verstanden / vnd
also laut / der ordnung / in allweg gehalten wer-
den.

Was dann das Gepreg anlangen thut / gibt
die gemeine Reichs Münzordnung / demselbi-
gen seine Mass / deren billich nachzusetzen / vnd
darob zuhalten / Nemblich auff die grossen Sor-
ten / bis auff die ganze groschen / Doppelte vnd
einfache Schilling / Inclusive sol auff der einen
seiten / des Reichs Adler / vñnd in desselbigen
brust ein Reichs Apffel / vñnd in demselbigen
Apffel die Zeiffer / wieviel der groben stück / als
B ij Taler /

Alpine Sorten
mit 1/2 Schilling

Ernziger

2 2.
2 1/2
3 5 8

Was auf der
grossen Sorten
von 1/2 Schilling

Taler / halbe Taler / vnd orts Taler) Groschen /
oder Schilling / vnd in den geringern vnd klei-
nern Sorten / wieviel ein jedes stück Pfening /
(als ganze Groschen zwölff / doppelte Schilling
vier vnd zwanzig / einfache Schilling zwölff
pfening) gelten sollen. Was aber die halbe
Groschen / Sechsling / Dreier / Dreyling / pfen-
ning / vnd Scherffe belangen thut / sol allein ein
Reichs Apffel / vnd darin die Zal / Sechs / Drey /
Ein / vnd ein halbes / neben der Jar Zal (wie es
zum süglichsten geschehen kan) gesetzt / vnd ein
gebürliche vmb-schriefft gepregt werden / Auff der
andern seiten aber mag ein jeder Münzgenoss
sein gewöhnlich Wapen / oder was sonst sein gele-
genheit sein wil / neben der vmb-schriefft schlagen
lassen.

was man vor münz
in bezahlung ansetzt,
man soll,

Ferner vnd dieweil offtangeregte Reichs
Münzordnung auch vermag / das die darin be-
stümpte Münzen / biss zu den fünff Kreuzer
(Inclusive) inn allen bezalungen / wie hoch
auch die Summa / sich erstrecken / genomen sol-
len werden / Also wirdt vor billich erachtet /
das

das gleicher gestalt die oben / vnd in diesem be-
dencken Specificirte Sorten / biss auff den
Silbergroschen / vnd einfachen Schilling
Inclusiue, von niemandt inn bezalung zunemen/
geweigert sollen werden / Es were dann / das
die verschreibungen außstrucklich auff Golt-
gülden / oder ganze Taler weren gerichtet /
auff den fall pliebe es billich bey dem Buchsta-
ben der verschreibungen.

*Spezifizirt auf
gleich d. Tal.*

Die geringe Sorten aber / so vnder den
Silbergroschen oder Schillingen / vnd in der
Reichsordnung zugelassen sein / soll niemandt
ober fünf vnd zwanzig gülden / den gülden
zu ein vnd zwanzig Silberroschen / oder vier
vnd zwanzig Schilling Lübeckisch gerechnet /
inn bezalung anzunemen schuldig sein.

*Über 25 fl
mit in bezahlung
Geldes um 2
ausst.*

Ferner vnd nach dem in vörigen beradtschla-
gung der Münzordnung auch furgelauffen /
vnd

vnd nicht allein ordnung gegeben / womit ein
Currentgülden/oder Lübeckische Marck / bezalt
werden solt / Sondern das man auch der Zins
vnd Contract / auch des Kauffmans / so mit
leichter Münz die wahr dieses orts einzukauffen
gewohnet / acht haben / vnd darin ein gebürliche
richtigkeit gemacht werden solt / verabschiedet
worden: Vnd dann hievor auff gehaltenen
Münztagen zu Braunschweig vnd Halberstadt
nicht ein vngleichmessig bedencken (belangende
die verschreibungen / so auff Mariengroschen ge-
richtet) nach steigerung vnd abfall der Taler vnd
anderer Münzen bedacht / vnd auff's Papier ge-
bracht worden ist / soll es nochmals bey demsel-
ben bedencken bleiben.

*Marung guld
bar,*

52.

Nemblichen vnd demnach / sonderlich an
den örten / da die Mariengroschen gangbar ge-
wesen / vnd dieselbigen ires geringen halts hal-
ber meriglich gefallen / dagegen aber die groben
gülden vnd Silbern Münzen / hoch gestiegen /
das derwegen in den verschreibungen / so ab
Anno Zwey vnd funffzig / biss auff diss Achte
vnd

vnd Sechzigst Jar auffgerichtet / die Hauptsummen vnd gebürende Zinse der Currentgüldin / mit vierzehendehalben guten Silber groschen an örten vnd enden / da der Currentgüldin auff zwanzig Mariengroschen im gebrauch ist / An andern örten aber / da zuuor der Currentgüldin auff ein vnd zwanzig Mariengroschen gerechnet / vierzehen gute groschen entrichtet vnd bezalt werden / Damit dann auch der gleubiger benüigig vnd friedtlich sein soll.

XIII

XIII

Was aber eltere verschreibungen sein / Nemlich von dem Dreissigsten Jar an / biss auff das Zwen vnd sunffzigst / soll der Currentgüldin / so ferrne die verschreibung auff Münz / vnd nicht auff Taler / oder Goltgülden gestalt / mit Sechzehendt halben guten groschen bezalt werden.

Münz taler golt fl
XVI guld

Was aber noch eltere verschreibungen / Item stehende Zerliche Rente / Zinss / Zoll / vnd andere einkommen / so vor langen Jaren gewesen sein / soll der Currentgüldin mit zwanzig guten groschen / da sonst zwanzig groschen

fl
von
Rent. Zins
Zoll

§ einen

Rent Zins



einen gülden gegolten / oder an andern örten
vnd enden / da ein vnd zwanzig groschen einen
gülden gemacht / ein vnd zwanzig gute Gro-
schen / so hinfuro gemünzet werden sollen / vor
den gülden erlegt vnd bezalt werden / in betrach-
tung / das Anno Dreissig / vnd die vorgehende
Jar (wie man gnugsame anzeigung hat) die
Mariengroschen den iho bestimpten guten gro-
schen / so hinfuro auff die jetzt beschehene ver-
gleichung / gemünzet werden sollen / wo nicht
besser / jedoch gleich gewesen.

Was aber die zins / hauptsumma / vnd an-
ders / so auff Lübeckische Münz / gülden vnd
Marck etc. gerichtet sein belangen thut / weil
die geringe Münzen / gleicher gestalt von Jaren
zu Jaren gefallen / vnd die groben / als Golt-
gülden / vnd Taler / gestiegen / ist billich / die
Jarzal der verschreibungen / vñ *Intrinsecā bonitate*
monetæ, die zu der zeit geb vnd geng gewesen /
in acht zunemen / Als nemlich / da die ver-
schreibung Vierzig oder mehr Jar alt / soll in
bezahlung der zins / vnd ablösung der haupt-
summen je ein Gülden mit vier vnd zwanzig
zig

zig Schillingen / vnd ein Marek mit Sechszehen Schillingen / der wehrung / wie man sich alhie verglichen vnd hinfürder gemünzt werden solle / entrichtet werden.

Was aber verschreibungen sein / so vnder Vierzig vnd also innerhalb Dreissig / oder Fünff vnd zwanzig Jaren / biss auff jetzige zeit auffgericht / weil kundt vnd offenbar / ob wol die Schilling mitler zeit / etwas gefallen / das sie doch seidhero fast in gleichen werth geblieben / sollen Ein vnd zwanzig Schilling / drey pfennig / der obgesetzten neuen wehrung / für einen gülden / vnd vierzehnen Schilling zweyen pfennig / dieser jetzigen neuen wehrung / für ein Marek entrichtet werden / Vnd dieweil in solchem überschlag / so wol des Creditors, als auch des Debitors gelegenheit bedacht worden / sollen sie sich hinfuro auch gemeinen dieses Kreisses beschluss / in bezalung der zins vnd hauptsummen nach dieser Tax zuuerhalten schuldig sein.

Vnd auff das künfftige irrungen verhütet vnd abgeschnitten mögen sein vnd pleiben / haben

L ij

die Sten-

die Stende dieses Niederschßischen Kreiffes /
einhelliglich dahin geschlossen vnd vorabschiedet /
vnd thun das in krafft vnd macht dieses offenen
Edicts / das sich menniglich an solcher obgesetz-
ter gleichmessiger / vnd Erbarwirdung in al-
len fellen vnd irrungen / die sich also ober alte
oder vor wenig Jaren auffgerichte verschreibun-
gen / künsttlich zutragen möchten / benügen vnd
ersettigen lassen / Vnd sollen die Oberkeiten in
entscheidung der Partheien / zwischen denen sol-
cher sachen halber missuerstandt erwachsen
würde / sich hirnach richten / vnd darob steiff vnd
vest halten.

Ferner vnd nachdem / vermög des Jüngst
zu Augspurg auffgerichteten Reichs Abschiedts /
die Alten Münzen abgethan werden / sollen die
jzo ganghaffte Münzen / in dem werth vnd halt /
wie die zum theil durch des heiligen Reichs
Valuatores zu Augspurg / Anno etc. Cxvi. vnd
hernacher zum theil durch dieses Kreiffes Münz-
uerstendige zu Braunschweig / vnd jzo allhie ge-
setzet / vnd wie die / so noch nicht gnugsam
Valuirt /

Valuirt / hernachmals auff den gebürenden
werth gesetzt werden mögen / die nechstuolgen-
de Sechs Monat / nach Dato dieses der gemei-
nen Stende Edicts / genommen werden : Nach
ausgang aber solcher zeit / sollen dieselben
Münzen / genzlich vnd gar abgethon / vnd in
den Tiegel verdampt sein / darzu durch eines je-
den gebürliche Obrigkeit vmb den gebürenden
werth auffgewechslet / vnd in gute Münz /
Laut der Reichs Münz / vnd Probierordnung /
auch des oftgedachten Reichs Abschiedts / vnd
dieses Edicts vermünzet / oder do ein Oberkeit
selbst nicht münzen würde / solche münzen den
andern Münzgenossen / so da münzen lassen /
vmb gebürliche bezalung zugesandt werden.

*Vorwort soln
vmb gebür.*

Weiter haben sich bey diesem puncten der
auffwechslung die gemeine Kreisstende ein-
helliglich verglichen / vnd thun das in krafft
vnd macht dieses Abschiedts vnd Edicts / das
ein jeder Münzgenoss dieses Kreisses / so böse
vnd zu leichte Münzen geschlagen / dieselben in
benanter zeit der Sechs Monaten / nicht vmb
den werth /

G ij

den werth /

den werth / wie dieselben geualirt sein / oder
nochmals gescheket werden mögen / sonder fur
vol / dafur die / oder derselbig solche Münzen ha-
ben außgehen lassen / one weigerung auffzu-
nehmen / vnd einzuwechsslen schuldig sein / auch
die / so dero Münz hetten / an denselbigen Stand
oder Münzgenossen / hiemit gewiesen sein sollen /
Was aber außserhalb dieses Kreiffes gemünzt
worden / vnd gleichwol itzo ganghafftig / sollen
die nach seinem werth / wie sie Valirt oder noch-
mals gescheket mögen werden / innerhalb der
Sechs Monaten bey solchem werth pleiben /
ganghafftig sein / vnd gelten / vnd darnach
genzlich hiemit abgethan sein.

Aber die Zinse / Rente / Schuldt oder ande-
re bezalungen / so albereidt betagt / oder nochmals
innerhalb der Sechs Monaten betagt werden
möchten / sollen mit der Münz / so itzo noch vnd
mitler zeit / geng vnd geb / auch vmb den werth /
wie itzo das gelt gildt / entrichtet vnd bezalt wer-
den.

Vnd auff das der ernst gespürt / vñ der Reichs
ordnung

ordnung nachgelebt werde / soll die Valuation
der gar zu leichten Münzen / vnd wie die im auff-
ziehen / vñ in der Probe befunden worden / durch
die jennigen Stende / die jederzeit die Probation-
tag besuchen werden / dem Keyserlichen Fiscal
zugeschicket werden / der wirdet wegen seines
tragenden vñd gebürenden Ampts / laut der
Reichsordnung / die gebürliche wege darinnen
furzunemen wissen.

Damit aber der gemein Mann in dem nicht
verfortheilt / sonder sich hinfuro zuhüten / vnd ein
jeder wissenschafte haben möge / was die jetzige
Münzen / stück vor stück werth sein (wie dann de-
ren Sorten / durch die von der Keyserlichen May.
zu Augspurg verordnete Valuatorn viel auff-
gezogen / vnd denselben jr gehalt / wie viel die
werth taxirt worden) soll vermög des Halber-
stettischen Abschiedts / zum fürderlichsten /
solchs durch ein offen Edict vñd Publication /
dem gemeinen Mann kundt vnd zuwissen ge-
than werden / sich hinfuro für schaden zuhüten /
vñd solche MünzSorten nicht höher zuneh-
men / dann wie die Valuert / wie dann solche
wirdet

wirderung / so auff Kreutzer / durch die Keyserliche Valuatorn zu Augspurg gesetzt / vnd alhie verschiene Jars / auff Reichsnische Münz abgerechnet worden / jeko alhie auff diesem Kreisstag auch auff Lübeckische wehrung (als Schilling vnd Sechsling) gesetzt worden seind.

Dieweil auch vermerket / das vber die Anno etc. Sechs vnd Sechzig / vnd seidhero geualuirte / vnd jeko ganghaffte Münzen / etliche andere mehr neue Guldene vnd Silbern münzen / an grossen vnd kleinen Sorten / in diesem Kreis eingeschlichen / vnd vnder den gemeinen Mann / (demselbigen nicht zu geringem schaden) gebracht worden / die man jzo nicht alle beyhanden bringen / vnd auff iren gebürenden werth setzen mögen / So soll ein jede Obrigkeit in diesem Kreisse schuldig sein / ire vnderthonen vnd verwandten / one verzug / durch ein offen Edict darauff zuuerwarnen / damit solche Valuirte neue guldene vnd Silbern Münzen / che dann dieselbigen geualuirt vnd auff iren rechten werth gesetzt / in bezalunge nicht genommen werden.

Als dann

Alsdann auch zuerhaltung dieses hochnotwendigen vnd nützlichen wercks / die Probierstage / zum höchsten nötig sein / wie dann zu der behueff / die Röm. Key. May. ein Probierordnung auffrichten lassen / So soll dieselbig ordnung auch / souiel sich die auff die Sorten / deren man sich hierinne verglichen / reimet vnd schicket / genzlich vnd gar gehalten / vnd da derselben in allen vnd jeden iren Puncten vnd Articulen / nicht so gar schnur recht nachgelebt werden könnte / jedoch deren souiel immer möglich / zum aller nechsten / in diesem Kreiss auch zugerücket werden / allermassen dauon folgenden gemeldet wirdt.

Vnd sollen zween Gwardin oder Münzmeister von gemeinem Kreiss bestellt werden / welche die Münz Stedte in diesem Kreisse / vordem Probierstagen bereiten / vnd eines jedern Münz auffziehen vnd probieren / vnd dann auff den Probierstagen / den Stenden so zu solchen Probierstagen (inmassen hernach volgen wirdt) ire verstendige Münz Rethen schicken / vnd dieselbigen

bigen Visitiren/oder besuchen lassen/ von eines
jedern Münzgenossen gemachter Münzen gro-
ben vnd kleinen Sorten / wie sie die befunden /
oder auff den Probierstagen / in der gemeinen
probe / befinden werden / gründlichen / vnpar-
teischen / vnd beständigen bericht thun / Denselben
Gwardin oder Münzmeister soll auch ein solche
besoldung von den Stenden / so der Münzge-
rechtigkeit zugebrauchen bedacht sein / gemacht
vnd verordnet werden / auff das sie irer ange-
wendten mühe vnd arbeit ein gebürliche er-
gezhlichkeit haben mögen.

Hieneben soll den Münzmeistern mit ernst/
vnd bey einer hohen straffe auffgelegt sein / das
sie den Münzbereitern ire Münzen von dem
werck / vnd vnder dem Stock außs / zu der probe /
etliche stücke von den kleinen Sorten / so oft inen
solchs gelegen / mit zunemen gestatten / damit sie
dieselbigen auff den Probierstagen den veror-
denten Stenden furbringen / vnd gnugsamen be-
richt dauon thun mögen.

Vnd

Vnd sollen die Münzmeister an einem jeden ort/wann die General oder gemeine Gwardinen vnd Münzbereiter auff ire Münzen komen/ sich aller guten bescheidenheit/ vñ befürderlich gegen sie erzeigen / aller vngestümigkeit aber (wie von etlichen bissher erfahren) bey vermeidung ernstlicher vnd vnnachlessiger straffe/sich enthalten.

Es sollen vnd wollen auch die Stende vnd Münzgenossen / so münzen werden lassen / die General Gwardinē / Münzmeister oder Münzbereiter/wann sie also ire Münz Stedte besuchen werden/aussquiten /vnd inen ausrichtung thun lassen.

Die beschickung der Probierstage betreffend /sollen vnd wollen/ das erste Jar alle Stende dieselbigen / dero zween alle Jar (als diss Jar der erste zu Braunschweig / auff den Montag nach Michaelis / welcher geliebts Gott/ der vierte tag Octobris sein wirdt / Der ander aber des Montags nach Quasimodogenit des nechstuolgenden Neun vnd Sechzigisten Jars zu Lüneburg) gehalten werden sollen /

D ij durch

durch ire Münzuerstendige Kette/Gwardinen
vnd Münzmeistern beschicken / auff das / was
jetzo allerding nicht nottürfftiglich hat verord-
net können werden / durch dieselbigen / ferner
verordnet / vnd also weitere gebürliche versehenung
geschehen möge / darzu dann souiel immer mög-
lich / jedesmals einerley Personen gebraucht solle
werden / die auch von den jennigen / so sie ver-
ordnet / alles das was dieses wichtigen hohen
wercks nottürfft / jeder zeit erfordern wirdt /
helffen zuberathschlagen zustatuiren vnd zuuer-
ordnen / beuehlicht vnd geuolmechtigt sein sollen.

Wann aber das erst Jar verflossen / vnd
alsdann diss werck (wie man hoffet) in zim-
liche gute ordnung vnd richtigkeit gebracht wor-
den / sollen zu ersparung vbriges vnkosten / die
volgende Jar / vnd eines jeden Jars insonder-
heit / gleichsfals / zween Probierstage / als einer
des Sontags nach Michaelis des nechstuolgen-
den Neun vnd Sechzigsten Jars zu Braun-
schweig / der Ander auff den Sontag Quasimos-
dogentli, des schirsten Siebenzigsten Jars gegen
abent

abent zu Lüneburg einzukommen / vnd volgent
tags der handlung obzuliegen / bestimpt vnd
beraumbet sein / welche Tage alsdann drey
Geistliche oder Weltliche Fürsten oder Fürst-
mechtige / vnd ein Stadt in diesen Kreiß ge-
hörig / durch ire Münkuorstendige Kette be-
schicken / vnd besuchen lassen sollen vnd wollen /
allermassen wie nachfolget / Vnd nemblich den
ersten Probierstag sollen vnd wollen besuchen /
der Administrator zu Magdeburg / Herzog
Heinrich / vñ Herzog Erich gefetter zu Braun-
schweig etc. das Stiffte Schwerin / die Grauen
zu Regenstein / vnd die Stadt Northausen.

Den Andern der Erzbischoff zu Bremen /
Herzog Johans Albrecht / vnd Herzog Ulrich
gebrüdere zu Meckelnburg etc. Herzog Franz
zu Sachsen / das Stiffte Schleswick / vnd die
Stadt Lübeck.

Den Dritten / das Stiffte Halberstadt /
Herzog Wolffgang zu Braunschweig / die Her-
zogen zu Lünenburg / der König zu Dennemarck

D iij

Der In-

der Inhaber der Graffschafft Wunstorpff /
die Stadt Mülhausen / vnd die Stadt Ham-
burg.

Den Vierten Herzog Johans / vnd Her-
zog Adolff / gebrüder zu Holstein / der Bischoff
zu Hildesheim / der Bischoff zu Katzenburg / der
Bischoff zu Lübeck / vnd die Stadt Goslar :
Zedoch soll in alweg diese furgesetzte aufsteilung
(wie die allein vmb der Stende mehrer gelegen-
heit willen gemacht) einem jeden an seiner Re-
putation vnd gebürender Session vnabbrüchig
vnd vnschedlich sein. Vnd wann der letzte Pro-
biers tag durch die darzu benante Stende be-
sucht / sol die ordnung von newen sich wieder
anfangen / vnd also perpetuirt werden : Es
were dann / das künfftiglich ein andere abthei-
lung gemacht würde.

Vnd nach dem nicht möglich / jeko auff alle
felle gewisse Ordnung zumachen / sollen die je-
nigen / so die Probierstage also (wie obstehet)
besuchen werden / wegen des gemeinen Kreiss /
volkomen

vollkommen macht vnd gewalt haben / die fürfal-
lende mangel vnd gebrechen / nach inhalt des
Reichs Münz / vnd Probierordnungen / auch
andern Reichs Constitutionen / vnd Kreiss Ab-
schieden zuersehen vnd zuentscheiden / Vnd da sie
befinden würden / das ein solcher mangel vor-
handen / das von nöten / darinnen durch alle
Kreissstende etwas zustatuiren / sollen sie solchs
den ausschreibenden Fürsten zuerkennen geben /
die dann nach gestalten sachen hierin das fürzu-
nehmen werden wissen / damit inn guter zeit
dem einschleichenden vbel begegnet / vnd die ge-
bür darin verordnet möge werden. Vnd da
jemandt der Münzgenossen / wer der auch were /
in der Münz gefallen / vnd dauon abgewichen /
sollen sie solchs gleicher gestalt den Kreissaus-
schreibenden Fürsten alsbaldt anzukündigen
schuldig sein: Die dann darauff / sampt den
andern Kreissstenden / gegen dem / oder die / bey
denen der mangel befunden / des Reichs Ab-
schiedt zuuolge / sich zuuerhalten werden wi-
ssen.

Es

Es sollen vnd wöllen auch ein jede gebür-
liche Obrigkeit / so sich des Münzens gebrau-
chen wöllen / ire Münz vnd Schmidmeister
in pflicht vnd Eide nemen / das sie nicht mehr
auff ein Marck stücklen / dann souiel sich vermöge
der obgesetzten ordnung gebürt / auch die Schrot
gleich machen / wie solchs die Reichs Münz vnd
Probierordnungen / Auch desselbigen vnd an-
dere dieses Kreiffes Abschiede mit sich bringen /
auff das man sich vmb souiel desto weniger /
einiger auswegung oder anders verbotenen
betrugs zubefahren habe.

Es sollen auch die Münzmeister vnd Mün-
zer Gesellen sich von keinem Münzgenossen /
dann auff obgeschriebene ordnung hinfuro be-
stellen lassen / vnd in dienst begeben / Wer aber
darwidder thedte oder handlete / der oder diesel-
bigen sollen am leib gestrafft / darzu auch des
Niedersechssischen Kreiffes verwiesen werden.

Vnd sollen hinfuro keine Münzgenossen /
in diesem Niedersechssischen Kreiffis / Mediate oder
im-

immediate gefessen / anders dann alhie beschlo-
ssener / vnd von allen Stenden bewilligter ord-
nung gemess münzen / oder den Hammer lig-
gen lassen / bey Peen der Acht / darein der / oder
die ipso facto / vermöge des Augspürgischen
Reichs Abschiedts / Anno etc. Sechs vnd
Sechzig auffgerichtet / gefallen sein sollen / Auch
verlierung irer Münzgerechtigkeit / vnd ande-
ren Peenen / in gemeltem Abschiedt / vnd Reichs
Münzordnung verleibt.

Als auch dieselbige Reichs Münzordnung
allenthalben auff Cölnische Marck vnd gewicht
gesetzt / vnd aber in diesem Niedersächsischen
Kreis an den gewichten ein grosse vngleichheit
befunden wirdt / darumb dann auff etlichen zu-
vor gehaltenen Münztagen für gut angesehen
worden / ein gewisses Cölnisch Marck gewicht
auff Silber vnd Golt / zuwegen zubringen / dar-
nach die andere gewichte zureguliren / vnd rich-
tig zumachen sein mögen / Sollen deren jeder
vier / auff des Kreisses vnkosten / durch die
Münzbereiter (dauon oben meldung geschehen)

E

zum

*Sammeln
Lafordy*

zum fürderlichsten zuwegen gebracht / vnd eins
bey dem Rathe zu Lüneburg / das ander bey der
Stadt Braunschweig verwardt / vnd alle an-
dere gewicht darnach regulirt / vnd kein gewicht
für gnugsam vnd auffrichtig gehalten werden /
es sey dann durch der beyden Stedte eine be-
stetigt / vnd jr zeichen darauff geschlagen / vnd
sollen die andere beyde gewicht bey den beyden
gemeinen Gwardinen / vnd Probierern plei-
ben.

Was sonst die andern Punct vnd Articul /
der Reichs Münz vnd Probierordnung / auch
den darauff erfolgten Reichs Abschieden / vnd
andern der Münz halben gestelten Rathschlegen
einuerleibt / belangen thut / die zu steiffer vnd
fester handhabung derselben / auch erhaltung
guter Silbern vnd Guldten Münzen / vnd
abschaffung des jenigen / so solchem widrig / vnd
abbrüchig / dienstlich sein mag / Soll demselben
allen mit höchstem fleiss / vnd eines jeden be-
sten vermögens nachgesetzt werden / damit
sich ein jeder vor den grossen vnd schweren
Peen

Peen vnd straffen / so auff die vberfahrer
allenthalben verordnet / zuhüten hab.



Leij Probierord

Prohier Ordnung

belangende.

Suiel aber die Pro-
hierordnung / vnd die Peen vnd
straffen der vberfahrer Keyserli-
cher Münzordnung / vnd dieses
Edicts anlanget / ist verabschie-
det / was mass vnd gestalt in
diesem Kreiß ein jeder sich in dem zuuerhalten
haben solle.

Vnd nemlich / dieweil oben gemelt / das
der Röm. Key. May. vnd des heiligen Römi-
schen Reichs außsgegangen / vnd verordenter
Prohierordnung (suiel möglich) nachgelebt /
vnd so dieselbig se allerding sich auff die Sor-
ten / so in diesem Kreiß nachgelassen / vnd hier-
in verordnet / nicht schickte / dannoch derselbigen
so nachgerücket werden soll / als immer mög-
lich / soll solches vor ein gemeine verordnung
hieher repetirt sein. So

So sollen vnd wollen die jennigen auch/
so sich hinfuro des Münzens zugebrauchen be-
dacht / auff iren Münzen die verordnung thun/
das mit den Eisen Büchssen / in massen in der
Probierordnung meldung geschicht / zum fleissig-
sten gebaret / vnd darob vnd an sein / das aller-
handt Münzen / die ein jeder Standt oder
Stadt / so sich des Münzens annemen / schla-
gen / vnd hemmern lassen / darin geworffen/
vnd also der Gwardin / so das werck Probirn
soll / damit verfahren möge / wie solchs in an-
geregter Probierordnung anfenglich im ersten §.
gesetzt / vnd verordnet ist.

Die Schlüssel aber / dauon in derselbigen
Probierordnung meldung geschicht / betreffendt/
soll allemahl der Standt oder Stadt / dem die
Münz zugehörig / einen Schlüssel behalten /
Vnd dieweil solche Probierstage (wie oben ge-
melt) in der Stadt Braunschweig vnd Lüne-
burg zuhalten / Soll der ander Schlüssel / von
allen vnd einer jeden Büchssen / dis nechstkünff-
tig halb Jar dem Capittel S. Blasij in
E iij Braun-

Braunschweig / vnd der dritte dem Administra-
tor zu Magdeburg / vnd das ander halbe Jar /
(von nechstkünfftigen Michaelis / biss auff den
Sontag Qualimodogeniti des folgende LXIX.
Jars) dem Stifft vnd Prior S. Michaelis in
Lüneburg daselbst / vnd dem Erzstifft Bremen /
auff den nechsten Probierstagen die Büchssen
damit haben zueröffnen / vnd also alternatim, dem
Capittel S. Blasij / vnd dem Stifft S. Michae-
lis / vnd successiue von dem Stande / der bey dem
nechsten Probationtage gewesen / dem andern / so
nechstuolgendem tag der Probierung bey zuwoh-
nen / in massen vnd ordnung / wie vorgesagt /
zugeschicket werden.

6304
Ferner vnd ob wol der mehrer theil der
Stende dieses Kreisses / vnd die / so sich der
Münzgerechtigkeit gebrauchen / nicht viel Gül-
dene Münzen schlagen / Derowegen dann auch
in diesem Edict der halt des Goldes nicht ge-
sagt / jedoch vnd da gleichwol ein Standt oder
Stadt solche Guldene Münz schlagen zulassen
bedacht / soll solchs alles / lauth der Keyserlichen
Münz

Münzordnung geschehen / vnd es damit nach
inhalt der Keyserlichen Probierordnung / in S.
2. & 3. ansehend (Item wo einiger Münz-
meister befinden wirdt / das in einem werck
Goldes etc.) Item befindet auch der Gwardin /
das solch werck Goldes etc.) bey vermeidung ein-
uerleibter ernstlicher straff gehalten werden.

Gleicher gestalt soll es auch mit den klei-
nen Sorten der Silbern Münzen / wie dauon
im S. 4. des anfang ist (Soudel die Silbern
Münzen belanget / soll von allen stücken etc.)
solcher ordnung durchaus gelebt vnd nachge-
setzt werden.

Vnd im fall da einiger Münzmeister mit
seinem Gwardin in Gilden oder Silbern
Proben streittig / so sollen sie darob / durch ei-
nen oder beyde verordnete dieses Kreiffes Münz-
bereiter / oder gemeine Gwardin / nach irer /
oder eines desselbigen Proben / sich entscheiden
lassen.

Vnd

Vnd demnach oben vermeldet / das die ver-
ordente gemeine Gwardinen / oder Münzbe-
reiter vor den Probierstagen die Münz Sted-
te / so sich Münzens gerechtigkeit gebrauchen /
bereiten / vnd die Münz vnder dem hammer weg-
nehmen / vnd auffziehen sollen / lest man es bey
solcher ordnung auch bleiben. Würde sich dann
ein solches / wie in vj. S. der Probierordnung
einuerleibt / vnd mit diesem anfang gesagt / (Wo
auch aufferhalb der Probation tage / vnd dar-
auff gebrachten proben einig Münz etc.) befin-
den / soll es damit allerding gehalten werden /
wie darin wol vnd heilsam verordnet ist.

Souiel aber die beschickung der Probation-
tage betreffen thut / ist oben meldung vnd ver-
ordnung geschehen / wie es damit zuhalten /
dabey es auch bleiben soll / jedoch mit diesem
anhang / do einiger Standt dem vermöge der
ordnung die Probationtage zubesuchen gebür-
te / solches nicht thun würde / der soll anders
nicht geachtet werden / dann das er sich seiner
Münz freyheit williglich verziegen / vnd bege-
ben /

ben / auch dieselbig dardurch verwircket vnd
verloren haben.

Begebe sich auch / das zu obberürten Pro-
bierstagen vnd mahlstetten einer / oder mehr
Stende / an denen die ordnung were / nicht schi-
cken würden / so sollen nicht destoweniger die er-
scheinenden mit der Probation verfahren / vñ der
oder die ausspleibende ober die vorberürte Peen /
auch den erscheinenden jren kosten abzulegen
schuldig sein.

Es sollen auch deren Stendt gesandten / so
dermassen (wie oben gemeldet) die Probation
tage besuchen werden / fleissig vnd gut auffmer-
cken haben / ob auch einer / oder mehr Münz-
Stende sich vnderständen / der kleinen Mün-
zen / so vnder den ganzen Groschen / doppelten
vñ einfachen Schillingen sein / zuuiel zumachen /
das darauff auffwechsel eruolgen / oder sonst in
ander wege / hieraus dem gemeinen nuze nachteil
vnd beschwernuss gereichen möcht / alsdan solchs
alsbalde bey denselbigen Münzherrn abschaf-
ffen / vñ inen biss auff weiter zulassung dasselbig
verbieten.

§

Wo

Wo aber derselbig Münzstandt über das
verbott die kleinen Sorten zumünzen vortzue/
sollen dieselben Kreiß Stende solchs der Röm.
Key. May. vnd des heiligen Reichs Camer-
procurator Fiscaln vermelden / welcher vermög
seines beuelchs gegen dieselben Münz Stende/
mit ernst im Rechten zu procedirn / vnd zu ge-
bürender straff zuverfahren wirdt wissen.

Wie es aber mit eröffnung der Büchssen
vnd Probierung der einuerwarteten Sorten /
auffschreibung des gehalts / vnd wie ein jedes
werck befunden wirdet / dauon in dem 11. vnd
12. § S. der Probierordnung / ansahend (Vnd
darnach soll der Gwardin die Büchssen / darin
die Proben sein / alsbaldt mit inbringen etc.)
Item / dieweil auch solcher proben halben/
darin einem Kreiß souiel gemünzt etc.) nach
lengst ordnung geschicht / vnd sich solchs et-
was weitleufftig ansehen lest / vnd langsam
hernacher gehen / vnd nicht geringe vnkosten
den Stenden darauff lauffen würde / Sollen auff
den zween Probierstagen / so das erste Jar
zweymahl

zweymahl von allen Kreiß Stenden durch ire
Münz erfahrne Kethe beschicket werden sollen/
die Büchsen / nach inhalt der Probierordnung/
eröffnet werden / vnd wie man alsdann den
handel befindet / durch die zusammen geschickte
Münz Kethe ein gute ordnung / wie solches
künsttlich mit wenigsten vnkosten zum schleu-
nigsten zuerrichten sein möchte / zumachen
heimbgestalt / vnd sie dessen gnugsam gemech-
tiget sein / Jedoch / das darin die sorgfeligkeit
gebrauchet / damit kein vrsach zu einigem
vnfleiß vnd schaden gegeben werde.

So sich aber befinden würde / das eines
Münzmeisters werck am Schrot vnd Korn zu
gering / der Münzmeister aber / der also im ge-
halt brüchig gefunden / sich bedüncken lassen
wolte / das in der Proben gesrret / oder sonst
nicht gleich zugangen were / vnd sein gemünzte
Goldt oder Silber besser zusein vermeinte / vnd
derhalben solche proben noch einmahl zu probire
begerte / Sol man ime solchs vergünnen vnd zu-
lassen / vnd dem gemeinem Probierer zween außs
F ij den Kethen

den Ketten/ vnd zween auß den Gwardinen/
so auß derselben Probation seind/ zugeben/ die
bey der zwenten probe seind/ vnd gut auffsehens
haben sollen/ damit niemands verkürzt. Wür-
de dann der Münzmeister abermals (wie vor)
brüchig befunden/ soll er den kosten der zwey-
ten Proben/ vnd sonderlich was der Münzge-
nossen zu derselben Probation geschickte Rathe/
in dem das sie lenger pleiben/ vnd der zwenten
Probation auswarten müssen/ verzert hetten/
neben gebürlicher straff ausrichten vnd beza-
len/ vnd alsdann weiter zu Probieren nicht zu-
gelassen/ sonder vorgemelter massen gestrafft
werden.

Es sollen auch die Münzgenossen/ so Münz
gerechtigkeit haben/ vnd dero zugebrauchen ge-
dencken/ die Münz andern/ die iren gewin dar-
in suchen/ hinfuro nicht vermieten/ verleihen/
oder verkauffen/ sondern wie auß der Münz ir
Wapen vnd Zeichen geschlagen wird/ die Münz
auch für sich selber haben/ vnd die versorgen
lassen/ vnd zu der behuff/ auß iren eigen vn-
kosten/

Kosten einen getrewen / ehrlichen / auffrichtigen
Münzmeister vnd Gwardin bestellen / vnd der
gebür besolden / Auch jr eigen Münzbehauung
oder gemach / wie einem jeden das zum gelegsten
sein wirdt / darzu verordnen / vnd von den
Münzmeistern / oder andern kein schiessgelt / giffte
noch gab nehmen / in keinerley weis / bey ver-
meidung der Münz frey vnd gerechtigkeit / in-
massen oben bey der Visitation der Probation-
tage gemelt / vnd verordnet worden.

Angeregte Münzmeister vnd Gwardinen
sollen iren Fürsten vnd Herrn / Herrschafften /
Stenden vnd Stedt / mit pflichten vnd Enden
verwandt sein / vnd volgens den andern Münz-
genossen in diesem Kreisse begriffen / auff dem
ersten Probierstage / vnd so jemandt derselbigen
von seinem Ampt abstecken / oder mit Todte ab-
gehen würde / der Surrogatus allemahl auff dem
nechstuolgenden Probationtag den Keichen /
welche die Probation tage jederzeit besuchen
werden / sich dar stellen / vnd gnugsam seines
handels vnd wandels / wo der / oder die zuuor

§ ij

sich ent-

sich enthalten / vnd wie sie abgescheiden kundtschafft bringen / vnd nach dem dieselben gnugsam befunden / nachuolgenden Eydt thun vnd leisten / vnd darauß (vnd sonst nicht) zugelassen werden.

Münzmeister Eydt.

DER Münzmeister soll globen vnd schweren einen Eydt zu Gott / vnd auff das heilig Euangelion / das er dieses Niedersächsischen Kreiffes Edict / vnd die darin verleibte ordnung / souiel die ine berürt / steth vnd fest halten / von seinem Herrn / der ine bestellt / nicht weichen oder abscheiden / Es seyen dann zuuor alle werck / so er gemünzet / auff der gemeinen Probation probiert / vnd er auch mit gutem willen durch seine Herrschafft geurlaubt / vnd seiner gethanen pflicht erledigt worden: Vnd ob er in seinem Münzen etwas gefeilet / darfür
erst

erst gnug gethan hab. Das er auch keine an-
dere Silbern Münz / dann in diesem Edict ab-
schiede / oder ordnung begriffen / schlagen /
auch dieselben durch sich oder jemandt anders
nicht ergern noch ringern wölle / noch mit den
fennigen / die sich solchs in einigen weg vnder-
stehen wolten / einigen theil noch gewin haben /
Dessgleichen mit den Swardinen / Schmidt-
meister / vnd Münzgesellen kein vertrag oder
geding / die diesem Edict / vnd der Reichsord-
nung in einigen weg zuwider sein möchten /
heimlich oder öffentlich bereden oder machen /
Sondern alles das / so zu handhabung vnd
bekrefftigung dieser ordnung dienen mag / mit
allem fleiss befürdern vnd volnziehen helfen
wölle / getrewlich vnd vngewerde.

Swardiner
Eyde.

Der

Der Gwardin soll globen vnd schwere-
ren einen Endt zu Gott / vnd auff das
heilig Euangelion / das er diesseß E-
dict vnd ordnung / souiel ine berürt/
stedt vnd fest halten / die Münz Eisen / so die
gemacht sein / zu seinen handen nemen / vnd in
keine andere hende komen lassen / vnd da der
Münzmeister derselbigen Eisen zugebrauchen
nottürfftig sein / vnd die desshalben von ine
gefördert würden / alsdann mit den Münz
Eisen vnuerzuglich auff die Münz komen / vnd
das werck Goldes oder Silber / so der Münz-
meister der zeit zupregen bedacht / obgeschriebe-
ner massen auffziehen / wegen / wieviel das sey /
auffzeichnen / vnd darnach die gemelte Eisen
den Münz vnd Schmidmeistern / auff den
Schmidten die Münzplatten damit zupregen
zustellen / vnd so baldt dasselbig werck gepregt /
die Eisen wiederumb zu seinen handen nemen /
vnd bestes fleisses verhüten wölle / auff das mit
solchen Eisen anders nicht gehandelt werde / dan
was die ordnung inhelt / vnd mit sich bringet.

Er

Er solle vnd wölle auch mit den Münz-
meistern vnd Münzgesellen kein besondere oder
heimliche abred noch verstendnuß / auch mit
den Münzherrn vnd Münzmeistern / weder
theil noch gewin / in allem das die Münz be-
rürt haben / auch kein geschenck / oder liebung /
wie man die erdencken möchte / durch sich oder
jemandts anders von seinem wegen empfangen
oder nemen lassen / noch ichtes handeln / oder
furnemen / das in einigen weg dieser ordnung
zuwiddern / oder abbrüchig sein mag / sonder
die nach allem seinem vermögen / mit getrewen
fleiß / souiel an ime ist / handthaben / fürdern
vnd volziehen etc.

Schmidtmeister vnd Münzgesellen pflichte.

En jeder Schmidtmeister vnd Münz-
gesell / soll seiner gebürlichen Obrig-
keit / auff des Münz er dienet / glosen
vnd

vnd schweren / was in diesem Edict vnd ordnung verfasst / souiel sie berürt (welchs inen in derselbigen annemung fürgelesen werden soll) fest vnd stedt zuhalten / mit getrewem vnd bestem fleiss zuuolziehen / zuhandlen / vnd darwieder nicht zuthun / auch von dem Münzmeister / oder sonst jemandt von seinentwegen kein geschencf / oder gab zunemen / noch einig fortheil / geding / oder Contract / weiter dann omb iren gebürlichen lohn / mit Münzmeistern oder Gwardin zumachen / noch mit jemandt der Münz halber theil oder gewin zuhaben / oder ichts zuhandlen oder furzunemen / dardurch diese ordnung oberfaren vnd verhindert werde / bey Peen des Meinenyds / vnd darzu / das der / oder dieselbigen / so dermassen oberfaren würden / hinsuro in keiner dieses Kreiffes Münzstedt angenommen werden sollen.

Von den Eischneidern.

Es sollen sich die Eischneider / so sich in diesem Kreiff des gebrauchen wollen / gnugsamlich

gnugsamlich gegen ire gebürliche Obrigkeit ver-
pflichten/ vnnnd von der Obrigkeit / darunder sie
gesehen/ auff nechstem beuorstehendem Probiers-
tag der Stende abgesendten Ketten / gnugsam-
lich zuschicken / das sie kein falsch oder betrug /
durch sich selbst / oder jemandt anderst mit dem
Eisenschneiden gebrauchen wöllen / bey Peen des
Meinendts / wie oben stehet.

Was aber des Gwardin Ampt / mehr dann
in seinem Eynde begriffen / belangen thut / daruon
zum theil in dem 16. 18. vnd 19. SS. ansehend /
(Vnd wann solch Golt oder Silber gemacht /
vnd bereit ist / etc. Item / Würde aber einiger
Gwardin krankheit halber sein Ampt etc. Auch
So einig Eisen auff der Münz abgehn etc. mel-
dung geschicht / in dem / vnd was ime sonst gebürt /
vnd dem gemeinen werck vnd nuze zum besten ge-
deyen vnd gereichen mag / soll er sich durchaus
zum fleissigsten erzeigen vnd verhalten.

Von dem Remedio.

hans

G ij

Das

Das Remedium anlangend / soll solchs in den groben Silbernen Münzen ganz vñ gar abgeschnitten / vnd feins wegs gedüldet werden / biss auff den Silbergroschen / doppelte vnd einfache Schilling Inclusive. Was aber die geringere Sorten betreffen thut / sollen die Münzmeister vnd Gwardinen sorgfeltigen fleiss haben / das keines Remedio nötig.

Da sich aber je zu zeiten (one gefahr / vnd nicht furseklich) zutrüge / das ein werck vmb ein kleines zugerung / soll es alsdann damit gehalten werden / wie im 17. S. der Keyserlichen Probierordnung einuerleibt / des anfang ist (Doch soll an dem Schrote fur das Remedium an denen Münzen / so vnder dem fünff Creutzern etc.) gesetzt vnd verordnet ist.

Was gestalt die gemeinen Gwardin in diesem Kreiss angenommen / vnd verordnet werden sollen / dauon ist hieroben in diesem Edict disponirt / dabey mans auch nochmals beruhen lasset.

Souiel

Souiel aber jr officium vnd Ampt belangt/
dieweil oben solchs zum theil auch angemeldet/
vnd in des Reichs Probierordnung weiter / in
den 23. 24. vnd 25. S. S. deren anfang (Auch
sollen die Münzgenossen in einem jetlichen
Kreis etc. Vnd / Item ein jeder gemeiner Pro-
birer etc. Item / Was dem gemeinen Probirer
an den geliefferten Proben etc.) außgefüret /
Soll (wie billich) mit allem ernst darob gehal-
ten.

So ist auch oben in diesem Edict vnd ver-
ordnung mass gegeben / wie dieß werck mit
guter ordnung befördert vnd furgesagt / auch
mit abschaffung des jennigen / was demselben
mag zerstörlich vnd nachteilig sein / gebaret vnd
verfahren werden soll / darob billich fest zuhal-
ten.

Wann nun der Probierordnung in S. 26.
des anfang ist / (Vnd so mit der zeit einich wei-
ter mangel / zu abbruch dieser ordnung surfal-
len würde etc.) damit fast zustimmet / soll solchs
alles hieher repetirt vnd erholet sein / vnd dem

G iij

also

also alles besten vnd höchsten vermögens ganz
getrewlich vnd fleissig nachgesetzt werden.

Nachdem auch in der viel angeregten Key-
serlichen Probierordnung der belohnung halben
der Münzgesellen / vnd worzu sie verbunden sein
sollen / in den 31. 32. 33. vnd 34. § §. außstruckli-
che mass gegeben wirdt / Sollen vnd wollen alle
vnd jede Stende dieses Niederschsischen Kreis-
ses / so sich iho des Münzens gebrauchen / oder
künfftiglich gebrauchen würden / alles möglichen
fleisses daran sein / das dem auch wirklich mö-
ge nachgesetzt werden.

So sollen vnd wollen auch alle vnd jede
Münzgenossen / die sich des Münzens zugebrau-
chen gedencen / gute fleissige auffachtung haben /
damit wann die iho ganghaffte Münzen (so
zum Tiegel verdampft) vermünzt vnd abgeschafft
worden / auff iren Münzen kein gelt außs ande-
rer Münz geschlagen / oder gemacht werden / in
keinerley weis noch wege.

Das aber auch allemahl einerley leute zu
den

*Ans Münz mit
Münz schlagen*

den Probierstagen abgefertigt [REDACTED] werden /
solchs ist oben caürt / vnd werden die Stende
samtlich vnd sonderlich / dem gemeinen nutz zum
besten / solchs sich befleissigen / vnd an aller mög-
lichkeit nichts erwinden lassen.

Zon Reen vnd Stra- **ffen der vberfahrer dieses ver-** **gleichten Edicts / vnd ordnung.**

Aber einicher / der
Münzfreihait hette / vnd sich des
Münzens zugebrauchē gedechte /
obgeschriebene Articul samtlich /
vnd einen jeden insonderheit nicht
halten / sonder dieser / vnd der Reichsordnung
zuentgegen zumünzen sich vnderstehen / oder ei-
nigen arglist oder falsch mit der Münz gebräu-
chen würde / oder solchs seinen Münzmeistern /
Gwardinē / vñ andern heimlich oder öffentlich zu
thun vergünne / oder den falsch / so baldt ein jeder
dessen

dessen innen würde / den Münzgenossen dieses
Kreiffes vnangezeigt lassen würde / der oder
dieselbigen sollen ire Münz frey vnd gerechtig-
keit verlieren / vnd darzu fünffzig Marck Lotigs
Golts / halb dem Keyserlichen Fisco (laut der
dickgemelten Keyserlichen Probierordnung)
vnd dann den andern halben theil dem Kreiff /
vnnachlessig zubezalen / verfallen sein.

Würden aber die Münzmeister / Gwardi-
nen / Schmidtmeister vnd Münzgesellen / einer
oder mehr in dem / das inen zuerwalten obligt
vnd gebüret / fursätzlich einichen schaden (diesem
Edict vnd verordnung zuwieder) verursachen /
falsch vnd betrieglichkeit gebrauchen / vnd nicht
mit allem fleiss darob vnd an sein / das diesem
allen nachgelebt werde / gegen dem oder diesel-
bigen soll mit der scherpfte des Rechtens ernst-
lich vnd vnnachlessig / vnd nach verwirckung /
an Gut / Leib vnd Bludt mit Schwerdt vnd
Fewr verfarnt werden.

Anlangendt aber die Aufsfürer / Seigerer /
Geringer /

Geringer / Beschneider / Schwacher / Wescher /
Abgiesser / Ausweger / Felscher / Einfürer / Par-
thirer / Ausschieber / vnd in Summa / alle ver-
falscher der guten Münzen / wie die namen haben
mögen / vnd was massen / auch vnder welchem
schein solchs geschehen kan / den böse leute al-
bereidt erfunden / oder nochmals erdencken vnd
erfinden können (wie solchs weiter in der Reichs-
ordnung / vnd darauff gestalten berathschlagun-
gen erzelet) wo die durch jemandts erfahren /
sollen dieselbigen der gebürlichen Obrigkeit
angezeigt vnd vermeldet werden / mit der ver-
gwissung / so solchs jemandts vnderlassen wür-
de / das der darfür geachtet vnd gehalten werden
soll / als wehre er solcher beschädigung / beschnei-
dung / vnd beschabung des gemeinen nutz vnd
vnchristlichen betrugs / vnd als verechter der
höchsten / vnd eines jeden gebürlichen Weltlichen
Obrigkeit mit theilhaftig / Vnd sollen also die
Principal vberfahrer / desgleichen auch die heiler
nach befindung irer vberfahrung / an gelt / gut /
leib vnd blut vnnachlessig gestrafft werden / dar-
nach sich ein jeder zurichten / vnd vor straff zu-
hüten.

¶

Vnd

Vnd was diesem Edict / des heiligen Römischen Reichs Münz / vnd Probiersordnungen / darauff eruolgeten erklerung vnd Abschiede gemess / vnd zu handthabung desselbigen dienstlich / vnd erschießlichen mag geachtet / vnd gehalten werden / Solchs soll vnd wil ein jeder Standt dieses Niedersechßischen Kreißes alles getrewlich / vnd one geuer nicht anders / als ob es hierin außstrucklich gesetzt / specificirt / vermeldet / vnd verordnet were / helffen fortsetzen / befürderen / schützen / handthaben / vnd verthedingen.

Dieses alles zur vrkundt vnd gnugsamer wissenschaft / fester haltung / vnd ernstlicher handhabung / sein dieses Niedersechßischen Kreißes Edicts / vnd vergleichter ordnung / zwey gleich lautende Originalia, (so bey den außschreibenden Kreiß Fürsten / zu behueff des ganzen Kreißes verwarlich sollen behalten werden) durch die gesandten derselbigen Stende / anstadt / vnd von wegen irer gnedigsten vnd gnedigen Fürsten / Herrn / vnd Obern mit iren
Kings

Kingpizieren versiegelt worden / Geschehen
vnd geben zu Eüneburg / den letzten tag des
Monats Januarij / nach Christi vnsers lieben
Herrn vnd Seligmachers geburt / Tau-
sent / Fünffhundert / vnd darnach
im Acht vnd Sechzigsten
Jare.

ERRATA:

B. 1. fa. 1. lin. ult. abschneidet/
C. 1. fa. 2. lin. 18. intrinsecam bonitatem.
E. 4. fa. 1. lin. 18. gemeine.
F. 4. fa. 1. lin. 1. hab.
Ibid. fa. 12. lin. 3. dieses.
G. 4. fa. 1. lin. 1. bele/möge.

Gedruckt zu Wulffen-
büchel / durch Cunrade
Gorn.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



2

Keyser Ferdinand
des ersten hochlöblichster
gedechtnis.

Nobier Ordnung
der Neuen Münz.

In Augspurg pu-
blicirt / Anno Domini /
M. D. LIX.

Gedruckt im Jar M. D. LXVIII.

Dem Leser.

Nachdem (gütiger Leser) in des Niedersechssischen Kreiffes Jüngst zu Lüneburg beschlossenen / vnd in Truck ausgegangenen Münz Edict / vnd angeheffter Probierordnung / auff der gewesen Röm. Key. May. etc. hochlöblichster gedechtnus zu Augspurg / Anno etc. 1559. publicirte Probierordnung der Newen Münzen / vielfaltige relation geschicht / vnd aber nicht alle Münzgenossen / so in diesem Niedersechssischen Kreiff Münzfreiheit / haben derselben gnugsam abschriffte haben vnd berichtet sein mögen / Ist fur gut vnd rathsam angesehen / angeregte Keyserliche Probierordnung neben dem ermelten Münz Edict auch in Truck zugeben / damit solcher ordnung alle Münzgenossen / Münzmeister / Swardinen / Schmidmeister / Münzgesellen / auch andere / die dessen zuthun / desto besfern vnd mehrern bericht / sich auch mit der vnwissenheit hinfuro nicht zuentschuldigen mögen haben.



NR Ferdin
nandt von Gottes
gnaden Erwelter Rö-
mischer Keyser / zu al-
len zeiten Mehrer
des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungern /

Böheim / Dalmatien / Croatien / vnd Schlauo-
nien etc. König / In sandt in Hispanien / Erz-
herzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundi /
Steyr / Karndten / Crain vnd Wirtenberg etc.
Graue zu Tyrol etc. Bekennen hiemit öffentlich /
vnd thun kundt allermenniglich : Nachdem wir
vns mit vnsern / vnd des Reichs Churfürsten /
Fürsten / vnd Stenden / einer gemeinen Münz
im heiligen Reich einhelliglich verglichen / nach
vermög vnd inhaltt vnser Keyserlichen Edicts
derhalben aussgangen / damit dann dieselbig
vnsere Münz auffrichtig / vnd wie sich gebürt /
desto städtlicher gehandthabt / volnzogen / vnd
aller betrug der Münz / souiel iner Menschlich
vnd möglich / verhüt werde / So haben wir
derhalben ein Ordnung stellen lassen / auff form
vnd mass / wie hernach volgt. A ij Erst.

S. 1.

Erstlich / das hinfuro alle vnd jegliche
Churfürsten / Fürsten / Herrschafften vnd Sten-
de des heiligen Reichs / so Guldin oder Silbern
Münzen zuschlagen freyheit haben / vñ in diesen
nachgemelten Kreisen begriffen sein / auff iren
Münzen sonderliche gute woluerwarte Eisere
Büchssen mit drehen Schlössern / vnd oben mit
einem zimlichen schlißloch / darin die Proben ge-
steckt / vnd in dieselbigen Büchssen gebracht wer-
den mögen / haben / vnd ein jeglicher Wardin
auff der Münz / da er bestellt vnd geordnet / von
stund an sein werck Goldts oder Silbers / als
Guldener / vnd halb Guldener / auch ander stück
biss auff den fünff Kreutzer inclusive gemacht / vñ
ausbereit ist / zuuor vnd ehe er solch werck auss-
gehen lest / so soll er es zum ersten im feur vnd
wasser Probirn / vnd so ers in der prob recht er-
finden wirdt / darnach ein stück nach dem an-
dern / als die ganze vnd die halbe Guldener /
einkzig / vnd darnach mit der Marck auffziehen /
vnd wann er die am gewicht auch gerecht findet /
von der ganzen Summa des wercks / vngeuer-
lich einen gemünzten Gilden in ein Papier ver-
schliessen /

schliessen / darauff den tag / auff welchem solch
werck gemacht worden vnd außgangen / eigent-
lich schreiben / vnd alsdann dieselben prob / als
in dem Papier verschlossen / vnd wol zugemacht /
das sie nicht außfall / in solch Büchssen thun /
vñ ein jedes werck / darin die Probstück sein wer-
den / doch außserhalb des gewichts / wieviel solch
werck gewesen numerirn / vnd alsdann für sich
selbst fleißig auffzeichnen / vnd bey sich behalten /
wieviel ein jedes werck gewesen / Vnd also für
vnd für / mit jeglichem werck Goldts / vnd Sil-
bers / so bey ime gemünzt wirdet halten / vnd
die drey schlüssel zu vorgemelter Büchssen gehö-
rig / sollen einer dem Standt / dem solche Münz
zustehet / der ander der Obrigkeit / dabey der
Probation tag gehalten / vnd der dritte einem
andern Münzstandt / wie man sich desselben ver-
glichen / bleiben vnd gelassen werden

Item wo einicher Münzmeister befunden S. 20
wirdet / das er in einem werck Goldts ein halb
Gren gefeilet het / so mag der Warden des vn-
angesehen solch werck außgehen lassen / Doch
A iij soll der

soll der Münzmeister das nächstfolgend werck
an gewicht vngewerlich dem vörigen / so zu ge-
ring gewest / gleich vmb ein halb Gren besser
zumachen schuldig sein.

S. 3. Befindt aber der Warden / das solch werck
Golts an gehalt mehr dann ein halben Gren
zu gering / oder sonst die Schrot vnd stück am ge-
wicht zu leicht weren / soll er das werck bey peen
des Meinenchts / auch straff Leibs vnd guts nicht
münzen / noch ausgehen lassen / Sondern von
stundtan zerschneiden / vñ dem Münzmeister die
stück wiederumb lieffern.

S. 4. Souiel die Silbern Münz belange / soll
von allen stücken Silber Münz / von den grös-
fern an / biss auff den fünff Kreuzer / inclusive,
eines von den andern / darunder / biss auff die
kleine pfenning vnd heller / zwey / vnd von den
kleinsten Münz sechzehen stück durch den War-
din in die Briefflein verwardt / darauff Jar
vnd tag / an welchem solches aufsgangen / ge-
schrieben / in die Büchßen gestossen / vnd zu der
Proba-

Probation bracht werden sollen / vnd das in allen
Silbern Münzen vngeserlich auff's höchst ein
Gren / das Remedium dermassen sein / auch kein
andere straff oder buss darauff volgen / dann
das der Münzmeister das nechst werck darnach
in gleichen gewicht omb souiel / als an dem vō-
rigen gemangelt gewesen / hirüber vnd besser
machen sol : Feilet aber der Münzmeister ober
die ein Gren / so soll der Wardin dasselbig werck
nicht außsgehen / sonder wieder einsetzen vnd
zerbrechen lassen.

Im fall gesetzt / Wo einicher Münzmeister
mit seinem Wardin / in Gūlden oder Silbern
proben streitig / so sollen sie sich durch iren ver-
ordenten Kreiss Wardin / nach seiner proben
entscheiden lassen.

Wo auch aufferhalb der Probation tag / vnd
darauff gebrachten proben einich Münz / Es sey
Golt oder Silber falsch / oder vordechtlich ange-
hen / vñ an die Wardin oder Münzmeister gelan-
gen würde / sollē sie alsbaldt dieselbē Münz Pro-
biern / auffziehē / vñ auff die probationtag bringē /
vnd

S. 5.

S. 6.

Nota.
Ein Krei-
ss Warte
zu ordnen

vnd dafelbst anzeigen / wie sie die befunden / vnd was kostens darauff gangen were / der soll von den Münzherrn als gleich bezalt werden. Vere es aber sach / das der Wardin oder Münzmeister denn falsch oder vordechtlichkeit zeitlich nach der gehaltenen Probation befände / als dann soll er denselben als baldt seiner Obrigkeit anzeigen / die dann fürter vnuerzuglich an die Münzgenossen jres Kreiss gelangen lassen / welcher dann weiter den andern Kreissen eröffnen / vnd zuerkennen geben soll / sich dafür zuhüten / vnd der gebür darauff zuhandlen wissen.

S. 7. Item soll auch ein jeglicher Standt der nachbenanten Kreissen / so zu Münzen freyheit hat / einen oder zween seiner Kethe / die der Münz (souiell möglich) vorstendig sein / sampt Münzmeister / vnd Wardin jerlich auff die Probation tag / wie das Edict mit sich bringet / vnd mass gibt / schicken.

Nota. Die bestückung.

S. 8. Ob einicher Standt nicht Münzen / auch sein

Kein Münzmeister oder Warden haben würde/
Der sol zum wenigste eine Rath/oder sonst ein ge-
schickte ansehnliche person/ die der Münzhand-
lung nicht verwandt / aber doch derselbigen zum
besten verstendig / schicken/ beschwerlichen kosten
zuerhüten. Wo aber einicher Münzstandt/
die Probation tag eins/ zwey / oder zum dritten
mal nicht ersuchen würde lassen / der soll anderst
nicht geachtet werden / dann das er sich seiner
Münzfreyheit williglich verzigen/begeben/ vnd
nachgelassen habe / auch dieselbige dadurch ver-
wirckt vnd verloren haben solle / Es were dann/
das durch ein ganze versammlung aller Kreiss
Kethe/ein anders der schickung halben/auff dem
Probation tag beschlossen würde/ dabey es dann
auch bleiben solt.

Es sollen auch Kethe vnd Gesandten des **S. 9**
Kreisses / so auff die Probation tag verordnet/
fleissigs vnd guts auffmerckens haben / ob auch
einicher oder mehr Münzstende vnderständen/
der kleinen Münzen/so vnder dem fünff Kreüter
ist / souiel zumachen / das daraus auffwechsel
B **ernol-**

erfolgen / oder sonst in ander weg / dem gemei-
nem nutz zu nachteil vnd beschwerden gereichen
würde / vnd sollen alsbalde dieselbigen Kreiſs-
ſtette vnd Geſandten / ſolchs bey denſelbigen
Münzhern abſchaffen / vnd inen biß auff wie-
der zulaffung deſſelbigen verpieten.

S. 10. Wo aber derſelbig Münzſtandt vber das
verbot / mit der kleinen Münzen zumachen vort-
fürre / ſo ſollen dieſelben Kreiſſſtende ſolchs vn-
ſerm Camer Procurator Fiscaln vermelden / der-
ſelbig ſoll hiemit beuelch haben / gegen den vnge-
horſamen Münzſtenden mit ernſt im rechten zu-
procediren / vnd zu gebürender ſtraff zubringen.

S. 11. Vnd demnach ſoll der Wardin die Büch-
ſſen / darin die proben ſein / alsbalde mit inie brin-
gen / den folgenden tag frü ſampt den Rethen /
Münzmeiſtern / vnd Wardin / ſo von andern
Münzgenoffen deſſelben Kreiſſs dahin geſchickt
werden / an einen platz in derſelben Stadt / des
ſich die geſchickten Rethen alle / oder der mehrer
theil mit einander vereinigen / probation anzuh-
hen /

fahen / alle Guldin vnd Silbern Münzen / die
seidhero des nechern gehaltenen Probation tags
gemünzt / vnd in den Büchssen dahin gebracht
werden / nach aller notturfft / wie sich gebürt zu
probiern / vnd die drey Münzgenossen / dem
die Schlüssel zu der Büchssen eins jeden Kreiss
beuohlen sein / sollen die Schlüssel mit iren
Kethen dahin schicken / vnd so man die Proba-
tion anfahen wil / das ein Büchß nach der
andern in beysein aller erscheinenden Kethe ge-
öffnet / die Guldin vnd Silbern Münz in vnd
mit iren Briefflin außs jeglicher Büchssen durch
dieselben Kethe genomen / auffgelegt / vnd irer
Ordnung nach / wie sie nacheinander im Dato
stehen / von den Secretarien in ein Buch Regi-^{Registram}
strirt / dem gemeinem Probierer desselben Kreiss^{tur}
vnderchiedtlich sie zuuersuchen / vnd zuprobirn /
vberantwortet / vnd mit fleiss verfügt vnd auff-
gesehen / das eines jedē Münzgenossen gemünzt
Goldt vnd Silber / eines nach dem andern / un-
vermischet Probirt werde / vnd so alle proben aus

B ij Den



den Büchssen genommen seind / soll alsbalde in
bey sein aller Kethe / ein jegliche Büchse mit
iren dreyen Schlössern wieder zugeschlossen / dem
Wardin / dem die zusiehet / oberantwort / vñ die
Schlüssel darzu gehörig einem jeden / der die vor
gehabt hat / wieder gegeben werden / der densel-
ben auch treulich verwaren / vnd obberürter ma-
ssen zu nechstuolgender Probation wider schicken
sol / Demnach soll der gemein Probierer eines je-
den Kreiss die Guldin vnd Silbern Münzen
probiren / vnd wie er jedes werck findet / vnder-
schiedtlichen in ein Register auffzeichnen / das
wann alle proben gemacht vnd fertig sein / vor
allen des Kreiss Ketten vnd Secretarien stadt-
lich vnd langsam vorlesen / damit die Secretarien
in jr Registratur bey jedes werck / wie es fun-
den worden / zeichnen mögen / wie dann hernach
weiter vnd vnderschiedtlich dauon geschrieben ist.

S. 12.

Dieweil auch solcher proben halben / da in
einem Kreiss viel gemünzt / lange zeit mit dem
Probirn erfordert würdt / So möchten die ge-
ordneten Kreissstende / nach dem sie die Obrig-
keiten /

keiten / so münzen haben lassen / erkennen vnd
erwegen / je zu zeiten alle stück / so eines gehalten
sein / von jedem stück als zum halben theil / in ein
Zain vndereinander giessen / vnd alsdann
dasselbig Probiern lassen / damit vbrige zeit vnd
kosten hierin erspart / auch das gehalt / wie jedes
befunden / fleissig beschrieben werde / etc.

So aber den Münzmeister / der also im S. 130
gehalt brüchig funden / bedüncken wolt / das in
der proben gesrret / oder sonst nicht gleich zugan-
gen were / vnd sein gemünzt Goldt vnd Silber
besser zu sein vermeint / vnd derhalben solch
proben noch einmal zuprobirn begerte / sol man
ime solchs vergönnen / zulassen / vñ dem gemeinen
Probierer zween aus den Ketten / vnd zween aus
den Wardinen / so auff derselben Probation seind
zugeben / die bey der zweyten prob sein / vnd gut
auffsehens haben sollen / damit niemand verfürzt
wird / Bürde dan der Münzmeister abermals (wie vor)
brüchig befunden / soll er den kosten der zweyten
proben / vnd sonderlich / was der Münzgenossen
Kette zu derselben Probation geschickt / in dem

B ij das

das sie lenger bleiben / vnd der zwennten Probati-
on aufswarten müssen / verzert hetten / beneben
gebürlicher straff ausrichten / vnd bezalen / vnd
alsdann weiter zuprobirn nicht zugelassen / son-
der vorgemelter massen gestrafft werden.

S. 14.

Item ein jeglicher Münzgenoss in nachbe-
nanten Kreisen begriffen / soll besonder Münzbe-
hausung / Schmitten / vnd was darzu gehörig /
auch einem redlichen vnd vorstendigen Münz-
meister an einem jeden ort / da er Münzen wil /
haben / vnd den auff seinen kosten halten / welcher
Münzmeister seinen Fürsten / Herschafft / oder
Standt / des oder der Münzmeister er ist / an-
fenglich von wegen sein / vnd der andern Münz-
genossen / die in demselben Kreis begriffen / gelo-
ben / vnd schweren / vnd dann auff die erste Pro-
bation darnach allen Rethen / so zu derselben
Probation geschickt werden / von wegen irer
Herrn / gleicher massen pflicht thun soll / das er
diese Ordnung / souiel ine die berürt / siedt vnd
fest

Münz-
meister
Eyd vnd
pflicht.

fest halten / sich auch von seinem Herrn nicht
thun / oder abscheiden wolle / es sein dann zuvor
alle werck / so er gemünzt hat / auff der gemeinen
Probation probirt / vnd er durch sein Herrschafft
geurlaubet / seiner gethanen pflicht erledigt / vnd
ob er in seinen Münzen etwas gefeilet / zuvor
gnug gethan habe. Das er auch kein ander
Münz / dann in vnser Ordnung gemelt / zu vnd
neben vnser Newen Reichs Münz in vnserm
Edict begriffen annehmen / auch dieselben durch
sich oder jemandt anders nicht ergern / oder ver-
legen / auch weder theil noch gemein haben /
darzu mit seinen Wardinen / Schmidtmeistern /
vnd Münzgesellen kein vertracht oder geding /
die dieser Ordnung in einichen weg zu wieder
sein möchten / heimlich oder öffentlich abreden /
oder machen / Sonder alles das / so zu handt-
habung vnd befreffung dieser Ordnung die-
nen mag / mit allem fleiss getreulich thun /
fürdern / vnd volnziehen wolle.

Des

S. 15.

Desgleichen soll auch ein jeder Münzge-
nos / der nach gemelten Kreiss / so Münzen
will / ein besondern Wardin / auff seiner / oder
seinen Münzen haben / vnd den selbst belohnen /
Welcher Wardin seinem Fürsten / Herrschaff-
ten / oder Standt / des oder deren Wardin er sein
wirdet / auch allen desselben Kreiss Münzge-
nossen / mit gelübten vnd Eyden (wie oben von
den Münzmeistern gemeldet ist) verpflichtet sein /
vnd solche pflicht thun soll / das er diese Ord-
nung / souiel ine berürt / stedt vnd fest halten / die
Münz Eisen / so die gemacht sein / zu seinen han-
den nemen / vnd in keine andere handt komen
lassen / Das er auch / so der Münzmeister der-
selben Eisen zugebrauchen nottürfftig sein / vnd
er deshalb von ine erfordert würde / alsdann
mit den Münz Eisen vnuerzuglich auff die
Münz komen / vnd das werck Goldts oder Sil-
bers / so der Münzmeister zu demselben mal
Pregen lassen wolt / obgeschriebener massen auff-
ziehen / wegen / wieviel das sey / auffzeichnen /
vnd darnach die gemelte Eisen dem Münz vnd
Schmidtmeister auff der Schmitten die Münz-
platten

Wardins
pflicht.

platten damit zu Pregen zustellen/ vnd alsbalde
dasselbig werck gepregt / das er die Eisen wie-
derumb zu seinen henden nemen / vnd vermit-
telst seines Endts / mit bestem fleiss verhüten
wölle / auff das mit solchen Eisen nichts ge-
handelt werde / dann was die Ordnung inhalt /
vnd mit sich bringt.

Vnd wann solch Goldt oder Silber ge-^{S. 190}
münzt / oder bereit ist / sol er zuuor vnd ehe das
werck außgehet / ein jeglich stück insonderheit
nach dem richt pfenning auffziehen / vnd fleissigs
auffsehen haben / das dieselbigen Münzen / son-
derlich das Goldt / vnd grobe Silbern Münzen /
als die ganz vnd halbe Guldener / alle gerecht
vnd gleich gestickelt sein / wie dann diese Ord-
nung inhelt / vnd welche stück / vnd souiel er
derselben vnder den Gilden vnd Silbern Mün-
zen gegen den richt pfenning / zu leicht erfin-
det / die soll er von stundt an alle zerschneiden /
vnd anders vermünzen lassen / wie obstehet /
auch soll er ernstlichs auffsehens haben / das die
Göldin vnd andere Münzen mit fleiss gemünzt

¶

vnd

vnd gepregt werden. Was aber die Münz/so vnder den halben Guldiner ist / belanget/die sol er nach der Marck / vnd dann die Pfening vnd Haller nach dem Loth / oder sonst / wie er den dingen am süglichsten zukommen kan / auffziehen: Doch sol er auch von einem jeden werck der Münzen (ausserhalb der kleinen/ Pfening vnd Haller) vierzig oder funffzig stück / die er allenthalben aus dem werck nehmen soll / einzlich nach dem richt Pfening auffziehen / darauß zuuermercken / ob rechter fleiß damit gebraucht werde / oder nicht / vnd in allweg darob sein / damit solche Münzen zum allergleichsten / als möglich / gestückelt werden mögen / geuerde des aufswegens halben damit fürzukommen.

S. 17.

Doch soll an dem Schrot für das Remedium an denen Münzen / so vnder dem fünff Kreuzer / bisß auff den zween Kreuzer / inclusiue volgen / je auff ein werck ein halb stück / das einem zween Kreuzer / vnd das / was vnder den zween Kreuzer / bisß auff ein Pfening/auff die

die Marck zwey Stück / mehr an den Pfenningen
auff ein Loth ein halb Stück zugelassen sein / Der-
gestalt / wo ein werck umb souiel (wie oben ge-
meldt) zu gering am Schrodt / vnd sonst an
dem Korn vnmangelhaftig befunden / so mag
der Wardin dasselbig aussgehen lassen / aber in
alweg das das nechste werck darnach im gewicht
dem vörigem gemess sein soll / umb souiel am
Schrot / was das vörig zu leicht gewesen / schwer
gemacht werde.

Würde aber einiger Wardin Kranckheit **S. 18.**
halben seinem Ampt nicht vorsein können / soll
er seine Kranckheit dem Münzherrn / oder sei-
nen zu der Münz geordneten Rethen / anzeigen /
welche die zeit seiner vnuermüglichkeit einen an-
dern darzu tauglichen / mit des Wardins Ey-
den verstricken / vnd denselben alsdann auff des
Wardins kosten zulassen.

Auch so einig Eisen auff der Münz abgehn / **S. 19.**
das es nicht mehr tauglich sein würde damit zu
S ij Münzen

Münzen / so sol der Warden alsdann das
Gepreg solchs Eisens / auff der Schmitzen /
in beysein des Münz vnd Schmidmeisters /
zerschlagen / also das man damit nicht mehr
Pregen möge / vnd die stück dem Münzmeister
von wegen der Obrigkeit / wieder geben.

S. 20. Der Warden soll mit dem Münzmeister /
vnd Münzgesellen / kein besonder oder heimlich
abrede noch verstendnus / auch mit dem Münz-
herrn / Münzmeister / oder Münzgesellen / weder
theil noch gemein in allem / das die Münz be-
rürt / haben / auch kein geschencf oder liebung /
wie man die erdencken möcht / durch sich / oder
jemandt anders von seinem wegen empfangen /
oder nemen lassen / noch ichts handeln oder fur-
nemen / das in einichen weg dieser Ordnung
zuwieder / oder abbrüchig sein möcht / sonder
sol die nach allem seinem verstendnus vnd ver-
mögen mit getrewem fleiss / souiel an ime ist /
handthaben / fürdern / vnd volziehen.

S. 21. Item die Schmidmeister / vnd Münzgesel-
len /

len/ so auff den Münzen in nachbemelten Kreis-
sen arbeiten werden / sollen den Churfürsten /
Fürsten/ Herrschafften oder Standt / auff des /
oder der Münzen sie bestellt sein / geloben vnd
schweren/ diese Ordnung/ soniel sie berürt (die
jnen dann von irer Herrschafft/ die sie annimpt/
furgehalten werden soll) fest vnd stedt zuhalten/
mit getrewen vnd bestem fleiss zuuolnziehen/zuh
handelen / vnd darwieder nicht zuthun / auch
von dem Münzmeister/ oder sonst jemandt von
seinent wegen kein schenck / gab oder liebnuß
zunemen/ noch einich furwort/geding/oder Con-
tract/ weiter dann omb jren gebürlichen lohne/
mit Münzmeister/oder Wardin zumachen/oder
auch mit jr einichem der Münzhalber theil/ oder
gemein zuhaben / oder sonst ichts zuhandelen /
oder furzunemen / dardurch diese Ordnung
oberfaren / oder verhindert werden möcht / bey
peen des Meinenydtis / vnd darzu das der / oder
dieselben / so dermassen oberfaren hetten / hin-
furo in keiner des Reichs Münz angenommen
werden sollen.

G iij

Gleichs

§. 2 2. Gleichsfals sollen die ^{Eisens} Eisenschneider mit gebürlichen Enden vnd glüdden verstrickt werden / kein falsch / oder vngerechtigkeit durch die / vnd mit den Eisen zugebrauchen / durch sie / oder andere / bey Peen des Meinendts / wie obsteht.

§. 2 3. Auch sollen die Münzgenossen in einem jeglichen Kreiss / beneben den Warden / so auff denselben Münzen sein werden / einen sondern Kreiss Wardin / oder Probierer haben / auff irer aller kosten vnd belohnung / wie sie sich des mit jme vertragen werden. Derselbig gemein Probierer sol jnen mit glüdden vnd Enden verpflichtet sein / diese Ordnung / souiel jne die berürt / vnd wie hernach volget / stedt vnd vnuerbrüchlich zuhalten. Vnd solche glüdde vnd Ende der Münzgenossen Ketten / so zu der Probation geschicket werden / von irer Herrschafft wegen / auff den Eisen gemeinen Probation tag thun.

**Kreiss
Wardin
soll auff
den ersten
probatio
on tag
pflicht
thun**

§. 2 4. Item / ein jeder gemeiner Probierer der nachgeschriebenen Kreiss / soll auff zeit vnd mahlstede

mahlstedt in dieser Ordnung begriffen / sich zu
gemeiner Probation fügen / mit Probier zeug /
Wasser / vnd andern darzu gehörig daselbst
geschickt erscheinen / also / das er alle Proben /
so von allen Münzen desselbigen Kreisses da-
hin gebracht / vnd jne zuprobieren vberlieferdt
werden / probieren möge / vnd solche Proben /
die jne alsdann zuprobieren gelieferdt werden /
sol er nach seinem besten sinn vnd vermögen
mit allem fleiss getrewlich Probiren / vnd wie
er ein jedes werck / oder was jne zuprobieren
beuohlen wirdt / warhafftig befinde / ansagen /
Nuch vmb lieb / leidt / gunst / gab / freundschaft
oder feindschaft willen / kein gefehrlichkeit ge-
brauchen / noch deshalb von Münzmeistern /
oder jemandt andern / wer der / oder die sein / ei-
nig geschencck / gab / oder liebung nemē / oder auch
einige fürwort / geding / oder Contract mit nie-
mandt deshalb machen / dadurch diese ordnung
verhindert werdē möcht / sonder dieselb ordnung
(soviel an jne ist) nach seinem besten vermögen
getrewlich volnzihen / hanthaben / vñ so er die vor-
genanten

Kreiss
Wardins
Registers

genanten proben alle gemacht / sollen dieselben
alle vnd jegliche besonder / wie er die gerecht/
oder vnrecht befunden hat / in ein besonder Re-
gister zubereit bey seinem Ende / klarlich / vnder-
schiedtlich / vnd getrewlich auffschreiben / vnd mit
seiner eigen handt / namen vnd zunamen vnder-
schreiben / auch so alle proben also durch ine
auffgeschrieben sein / solch Register nach verle-
sung (wie obstehet) den Rethen seins Kreisses
vberlieffern.

S. 25. Wes dem gemeinen Probierer an der ge-
liefferten proben / so er die zum fleissigsten / nach
seinem Probier gewicht auffgeschnitten hat / vber-
rig bleibt / dieselben vberbleibenden stück soll er
dem Münzmeister wieder geben.

S. 26. Vnd so mit der zeit einich weiter mangel
(zu abbruch dieser Ordnung) surfallen würde /
der hierin nicht bedacht oder surkomen were /
dem sollen die Münzgesellen / oder derselbigen
Kethe / auff den Probationtagen in diese Ord-
nung zusetzen macht haben / doch das vnser Key-
serlich Edict /

Erfäl-
lung der
Könfftige
mangel.

ferlich Edict vnnnd Ordnung in der Substantz
geendert bleibe / mit diesem anhang / ob die an-
dern Kreisse / darin einichen mangel hetten / das
alsdann alle Kreiss Herrn zusammen schicken / vnd
den mangel durch des mehrer erstatten sollen /
vnd mögen.

Begebe sich auch / das zu obberürten Pro- **S. 27.**
bation tagen / vnd Malstedten einer oder mehr /
von den Kreissstenden (wie obstchet) nicht schicken
würde / so sollen die andern erscheinenden nicht
destominder mit der Probation furtsaren / vnd
der / oder die ausbleibenden / den erscheinenden
sren kosten abzulegen schuldig sein / damit man **Ausso
pleibende
Stende.**
auch wisse / wer auff den Probation tagen zu
erscheinen schuldig sey / so soll ein jeder der Münz
freyheit hat / in zweyen Monaten nach verkün-
dung dieser Ordnung den Obristen Kreiss-
herrn / darunder er gehörig / solchs ansagen vnd
verkünden.

Was dann also den Obristen Kreiss herrn
angesaget / vnnnd verkündt wirdet / das soll er **S. 28.**
D seinem

^{Andern}
^{Kreissen}
^{zuschreibē} seinem / vnd auch den andern Kreissen auff den
Probation tagen zuerkennen geben / sich darnach
wissen zurichten.

§. 29. Wo aber einicher / der Münzfreyheit hat /
sich obgeschriebener Artickel nicht halten / vnd
vnangesagt Münzen würde / oder mit wissen
arglistig einigen falsch der Münz brauchte / sei-
nen Münzmeistern / Wardenen / vnd andern
heimblich oder öffentlich zuliesse / vergönnte / ge-
statte / oder den falsch / so erst er des innen
^{Ungehör}
^{same vnd}
^{falsche}
^{Münze}
^{stende.} würde / den Münzgenossen seines Kreises vn-
angezeigt liesse / der sol sein Münzfreyheit ver-
loren / vnd darzu Fünffzig Marck Lötigs Gol-
des / halb vnserm Keyserlichen Fisco / vnd den
andern halben theil dem Kreiss / darunder er
gefessen ist / vnachlesslich zu bezalen / schuldig
sein.

§. 30. Vnd sollen die Münzgenossen / damit der
gemein nutz in vollstreckung dieser Ordnung
^{Besatzon.} gefördert werde / sich in irer ankunfft der Ses-
sion halben vereinigen. Möchte aber solche
vereinigung

vereinigung alsdann nicht geschehen / so soll
hiemit geordnet sein / das welcher vnder den
Münzgenossen eines jeden Bezircks / die der
Session halber also irrig sein würden / zum
ersten inn solcher angesetzten Wahlstadt in die
Herberg ankommen were / der sol alsdann do-
mals den fürsitz haben / (Doch einem jeden an
seiner gerechtigkeit sonst vnabbrüchig.)

Nachdem vns auch glaubwirdig anlangt / S. 3^o
das die MünzStende / so zu Münzen freyheit
haben / von den Münzgesellen der belonung
halben / nicht wenig beschweret werden / dar-
durch wir verursacht / in demselbigen auch ein Münz-
gesellen |
belonung
Ordnung vnd mass fürzuvenden / (Wie wir
dann derowegen ein sonder Mandat außgehen
haben lassen.) Vnd folgt solche belonung / was
von jeden Sorten / vnd Marcken zu Münzer-
lohn gegeben werden soll hernach.

D ij

Nemblich :

Nemblich /
Von IX. Marck Ducaten
Von VIII. Marck Rheinisch Golt.
Von XVII. Marck Guldener /
vnd halb Guldener.
Von XIII. Marck X. Kreuzer.
Von eilffhalb Marck V. Kreuzer.
Von zwölffhalb Marck Reichs
Groschen / der XXI. Sechzig
Kreuzer gelten.
Von eilff Marck dritthalb Kreuzer
ein Guldin.
Von X. Marck zween Kreuzer /
auch Würtzburgischen / vnd Ba-
dischen Schillingen.
Von IX. Marck einfacher Kreu-
zer / einfachen Kappensführer /
Schmidische Schilling / vnd
klein Gröschlein.
Von VIII. Marck allerley Pfen-
ning vñ fürer / vnd VII. Marck
allerley Hallern / vnd Pomeri-
schen Pfenningen.

Einen Guldin zu Sechzig Kreuzern.

Vnd

Vnd sol die belonung von der Guldin/ vnd **S. 32**
Silbern Münzen alles auff die schwarzen pla-
ten / vnd Cölnische Marcē verstanden werden. **Der Cöln**
Doch sollen die Gesellen dieselbigen volgendts **nischen**
abzupregen des gleichen auch schuldig sein / alle **Marcē**
Guldine vnd Silbrin Münzen (wie oben ge- **vnd des**
melt) nicht anderst auffzustücklen / dann wie **gewichtes**
vnsere Edict / vnd Münzordnung mit sich brin- **halbē sich**
get / auff das solchs alles zum gleichsten / als **zuverglei**
möglich / am Schrot gemacht / damit gefertig- **chen.**
keit mit dem ausswegen verhütet werde.

Darzu sollen sich die Münzgesellen zum **S. 33**
giessen / vnd ire Zungen zum weismachen / vnd
Ziegel zuwarten / ohne weitere belonung / ge-
brauchen lassen. Vnd sollen die Münzstende
vber obgesakten lohn / einigen Gesellen etwas
weilers zugeben nicht schuldig sein.

Was auch der Münzherr / oder Standt je- **S. 34**
derzeit für Sorten / so ime / vnd gemeinem nutz
am bequemsten / wolte Münzen lassen / So sol-
len sich die Gesellen keins wegs verwidern /
D iij oder

oder dagegen setzen / Sonder dieselbige Sorten
umb den gebürenden lohn bey sonderer hohen
straff zumachen verbunden sein.

§. 25.

Einem
Münzrat
zuverordn
wird.

Vñ nachdem offte befunden / das nicht kleine Ir-
rungē dadurch entstanden / das die Münzhern zu
den Probation vnd Münztagen / sezo diese / dann
andere Rath geschickt : So soll dem zuvorkommen
nun hinfuro ein jeder Münzherr / oder Standt
auff's wenigst einen beständigen Münz Rath /
der alle Probationtag besuche / verordnen.

Vnd seind dis die X. Kreiss.

- | | |
|-------|------------------------------|
| I. | Der Vier Churfürsten Kreiss. |
| II. | Der OberSechsisch Kreiss. |
| III. | Der Osterreichisch Kreiss. |
| IIII. | Der Burgundisch Kreiss. |
| V. | Der Franckisch Kreiss. |
| VI. | Der Beyrisch Kreiss. |
| VII. | Der Schwebisch Kreiss. |
| VIII. | Der Rheinisch Kreiss. |
| IX. | Der Westphelisch Kreiss. |
| X. | Der NiederSechsisch Kreiss. |

Geben

Geben vnder vnserm auffgedruckten Secret
Znsiegel / in vnser / vnd des Reichs Stadt Aug-
spurg / den zwanzigsten Tag des Monats Au-
gusti / Anno etc. im Neun vnd funffzigsten / vn-
serer Reiche des Römischen im Neun vnd zwan-
zigsten / vnd der andern im Drey vnd dreissig-
gisten.

FERDINANDVS:

Ad Mandatum domini Electi
Imperatoris proprium.

r.
V
Seld.

Zirchslager ff.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





7. 6. 6.

DES DIE ersachsischen Kreisses

nein Münz Edict / Welcher
alt auff der Röm. Kay. May. vnd gemeiner
nde des heiligen Reichs hievor aussgegange
gene Münzordnung / hinsuro in diesem
Kreis die grosse vnd kleine Sor
ten gemünzt werden sollen.

Mit angehangter Pros
zierordnung.

*Lib. juv. 4to
2 G. 106.*

te die dieses Xviii. Jars zu Lüs
urg durch gemeine Kreisstend auffgerichtet /
chlossen / vnd den 30. tag Januarij jüngst daselbst
ffentlich publicirt vnd verlesen worden.

Mit Freyheit in zweien Jaren nicht nachzutrucken.

M. D. LXVIII.

Empf. 3^b. N. 22 Martij 69.

